



Merkblatt

Arbeitszeitregelung für den Jahreswechsel 2020/2021

Der Betrieb der Universität wird von Donnerstag, 24. Dezember 2020, bis und mit Samstag, 2. Januar 2021, reduziert. Die Informationen zu den dennoch geöffneten Einrichtungen und UZH-Angeboten (Bibliotheken, Lernräume, Verpflegungsstätten etc.) sind auf www.uzh.ch aufgeschaltet.

Die dazugehörigen Arbeitszeitregelungen spiegeln die entsprechenden Entscheidungen des Regierungsrats des Kantons Zürich, die auch die aktuelle besondere Lage bezüglich der Coronavirus-Pandemie berücksichtigen.¹ Sie gelten für alle Mitarbeitenden, die bis 31. Dezember 2020 oder länger angestellt sind.

Für Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent bedeutet der reduzierte Betrieb einen Arbeitsausfall von insgesamt 35:24 Stunden.

Donnerstag, 24.12.	4:12 h
Montag, 28.12.	8:24 h
Dienstag, 29.12.	8:24 h
Mittwoch, 30.12.	8:24 h
Donnerstag, 31.12.	6:00 h
Total	35:24 h

Mitarbeitende, welche in der oben erwähnten Zeitperiode *nicht arbeiten*, müssen diesen Arbeitsausfall durch den Bezug von Ferien oder Kompensation eines positiven Arbeitszeitsaldos kompensieren (Teilzeitmitarbeitende kompensieren proportional).

Aufgrund der Corona-Pandemie-Lage hat der Regierungsrat entschieden, dass der Grundsatz, dass Ferien vor Mehrzeitkompensation zu beziehen sind, für die Kompensation dieser Jahreswechsel-Tage nicht gilt. Zudem wird die Kompensation von Mehrstunden hierfür nicht auf die maximal zulässigen 15 Kompensationstage angerechnet.

Wenn jemand an den oben genannten Tagen nicht arbeitet, dürfen nur Minusstunden erfasst werden, wenn keine Überzeit und keine Ferienguthaben mehr bestehen.

¹ RRB 716/2020 vom 08.07.2020



Zum Übertrag von Arbeitszeitsaldi gelten grundsätzlich die allgemeinen Regeln des § 121 VVO.²

Per 31. Dezember 2020 darf ein *positiver* Arbeitszeitsaldo von höchstens 84 Stunden auf das Folgejahr übertragen werden. Für die Übertragung eines höheren Saldos ist die Zustimmung der nächsthöheren vorgesetzten Person erforderlich; siehe hierzu die seit Juni 2019 (ULB 2019/298) geltende Übersicht.

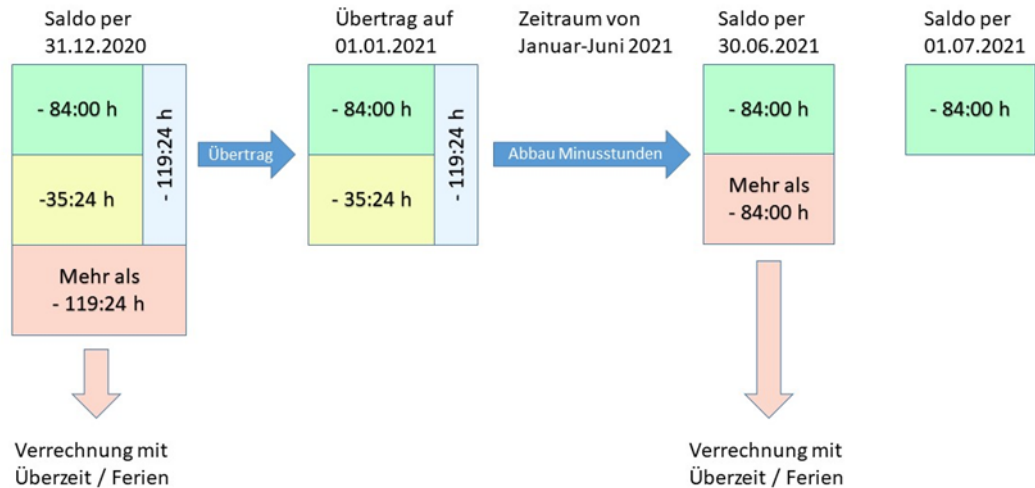
	Fakultäten	ZDU	Direktunterstellte von Mitgliedern der Universitätsleitung
1. Bewilligung	Direkt vorgesetzte Person (VG)	Direkt vorgesetzte Person (VG)	Direkt vorgesetzte Person (VG)
2. Visum	Nächsthöhere Vorgesetzten-Stufe (mindestens Institutsleitung)	Nächsthöhere Vorgesetzten-Stufe (mindestens Direktunterstellte von Mitgliedern der UL)	Direktor Finanzen und Personal (DFP). Für Direktunterstellte des DFP: Rektor. Für Direktunterstellte des Rektors: DFP.
Eskalationsstufe	Dekanin / Dekan	Mitglied der UL	Keine

Per 31. Dezember 2020 darf – wegen der diesjährigen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie – ausnahmsweise ein *negativer* Arbeitszeitsaldo von höchstens 119:24 Stunden auf das Folgejahr übertragen werden. Diese Zahl errechnet sich aus 84 Minusstunden plus 35:24 Arbeitsausfall-Stunden für den Jahreswechsel (Basis Vollzeitanstellung).

Bis zum 30. Juni 2021 sind diese Minusstunden auf max. 84 Stunden zu reduzieren, mithin ein halbes Jahr später als sonst üblich. Ein darüber hinaus gehender negativer Arbeitszeitsaldo wird per 1. Juli 2021 zwingend mit Überzeit oder Ferienguthaben verrechnet. Damit wird dann der reguläre Zustand gemäss § 121 Abs. 1 VVO wiederhergestellt sein.

² Es können je max. 84 Std. Mehr- oder Minusstunden auf das Folgejahr übertragen werden (Basis Vollzeitanstellung).

Das Vorgehen zeigt diese Übersicht:



Diese Anordnung gibt anfangs 2021 die notwendige Flexibilität, ggf. pandemiebedingt entstandene, grössere Minusstundensaldi (z.B. aufgrund unvollständiger Arbeitsauslastung und/oder An-der-Arbeit-Verhindert-Sein aufgrund der Wahrnehmung von Betreuungspflichten) nicht zwingend bereits direkt nach dem 31. Dezember 2020 abzubauen. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Regelung liegt in der Verantwortung der direkten Vorgesetzten, die diese Fälle einzeln bewerten und genehmigen müssen.

Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls zwischen dem 24. Dezember 2020 und dem 1. Januar 2021 kann die entsprechende Kompensationszeit nachgeholt werden (im Umfang von höchstens 35:24 Stunden).

Für Mitarbeitende, die in der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis 2. Januar 2021 **arbeiten**, gelten diese, damit zusammenhängenden Kompensationsregelungen nicht. Das spätere Kompensieren ist nicht möglich.

Informationen zum Bezug und zum Übertrag von Ferienguthaben entnehmen Sie bitte dem Merkblatt «Ferien» auf der Webseite [Ferien](#).

Für die Beantwortung von Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen die zuständige Personalleiterin / der zuständige Personalleiter in Ihrem Competence Center gerne zur Verfügung. Damen und Herren Professorinnen und Professoren wenden sich bitte hinsichtlich ihrer eigenen Anstellung direkt an die Abteilung Professuren.